

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) — Besonderer Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22.06.2017 den nachstehenden Besonderen Teil III (Vorleistungen Erweiterungsfach) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03.05.2018 erteilt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Universität Tübingen ermöglicht zusätzlich zum zwei-Fächer-Studium des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang (**Vorleistungen Erweiterungsfach**) (§ 3b Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. § 6 Abs. 10 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg [Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM] in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Der Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang ist nach Wahl der bzw. des Studierenden in den Modulen in einem der aus Anlage 2 ersichtlichen Fächer in einem Umfang von bis zu 81 CP möglich, wobei auf die Fachwissenschaften bis zu 72 CP und auf die Fachdidaktik bis zu 9 CP entfallen (vgl. § 1 Abs. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung).

(3) ¹Der Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erfolgt studienbegleitend und entspricht nach Art, Umfang und Inhalt dem Bachelorstudium der Module des jeweils gewählten Fachs. ²Für den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) sowie des jeweils gewählten Fachs, in welchem Module zum Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang belegt werden, entsprechend, soweit hier oder im Modulhandbuch keine abweichenden Regelungen getroffen sind. ³Die Frist des § 8a des Allgemeinen Teils gilt nicht für den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Rahmen des Bachelor-Studiengangs (Vorleistungen Erweiterungsfach).

(4) ¹Die Bachelorarbeit kann nicht in dem Fach angefertigt werden, in welchem für den Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang Module belegt wurden. ²Durch den Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang wird kein Anspruch auf Zulassung zum Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang begründet.

(5) ¹Die Ergebnisse aus den Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang gehen nicht in die Berechnung der Modul- und der Bachelor-Gesamtnote der Bachelorprüfung des Bachelor-Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) ein. ²Die im Rahmen von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erworbenen Leistungspunkte werden dem Leistungspunkte-Konto der bzw. des Studierenden hinzugezählt und in der Leistungsübersicht (vgl. § 22 Abs. 2) aufgeführt.

(6) ¹Zu einer studienbegleitenden Prüfungsleistung zum Erwerb von Leistungen im jeweiligen Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B. Ed.) eingeschrieben ist, und
2. sich in einem der studierten Fächer (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils) mindestens im 3. Fachsemester befindet, und
3. nicht bereits in einem anderen Fach des Bachelor-Studiengangs zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen zum Zweck des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach zugelassen ist, und
4. den Prüfungsanspruch (§ 32 Abs. 5 LHG) im entsprechenden Fach des Bachelor-Studiengangs in welchem Leistungen im Erweiterungsfach erworben werden sollen oder in einem hierzu nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat sowie
5. nicht im entsprechenden Fach des Bachelor-Studienganges (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Allgemeinen Teils) eingeschrieben ist.

²Das Verfahren und die weiteren Regelungen zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11 des Allgemeinen Teils) gelten im Übrigen entsprechend.

(7) ¹Soweit in den Anlagen 2 und 4 der RahmenVO-KM in der jeweils gültigen Fassung in Fächern besondere Fremdsprachenkenntnisse als Studienvoraussetzung für das auf das Lehramt Gymnasium bezogene Bachelorstudium vorgeschrieben sind, wird die Frist für den Studienabschluss verlängert, auch wenn in diesen Fächern Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erworben werden, sofern die Voraussetzungen der § 1 Abs. 8, § 8a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. dem jeweiligen Besonderen Teil des Faches vorliegen. ²Die Verlängerung der Frist, gilt für alle Studienbereiche, die studiert werden (§ 1 Abs. 8 Satz 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung). ³Die § 1 Abs. 8, § 8a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung i.V.m. dem jeweiligen Besonderen Teil des Faches bleiben vorbehaltlich § 1 Abs. 3 Satz 3 im Übrigen unberührt.

(8) Module, die bereits in einem Studienbereich des Bachelor-Studiengangs erfolgreich absolviert wurden, können nicht mehr im Rahmen des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang erneut belegt werden.

(9) ¹Werden in den verschiedenen Fächern und in den Vorleistungen Erweiterungsfach dieselben Leistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden. ²Die frei werdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern bzw. im Rahmen des Erwerbs von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang im durch die im jeweiligen Besonderen Teil bzw. im jeweiligen Modulhandbuch – soweit dort geregelt nach Wahl der bzw. des Studierenden – insoweit vorgesehenen Module bzw. Veranstaltungen ersetzt werden. ³Darüber hinaus kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss soweit sachlich geeignet im Einzelfall abweichende Regelungen, insbesondere über die an Stelle der frei werdenden Leistungspunkte zu absolvierenden Module bzw. Veranstaltungen (einschließlich deren Art, Inhalt und Umfang sowie die etwaigen Studien- und Prüfungsleistungen), treffen.

§ 2 Anlage 2:

Wählbare Fächer zum Erwerb von Leistungen im Erweiterungsfach im Bachelor-Studiengang nach § 1 Abs. 2

1. Chemie
2. Chinesisch
3. Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
4. Englisch
5. Evangelische Theologie
6. Französisch
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Islamische Religionslehre
11. Italienisch
12. Katholische Theologie
13. Latein
14. Mathematik
15. Naturwissenschaft und Technik (NwT)
16. Philosophie/Ethik
17. Physik
18. Russisch
19. Spanisch

(jeweils vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots des Faches)

§ 3 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2017/2018.

Tübingen, den 03.05.2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor